

Stadt Müllheim

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Haupt-
und
Ordnung
sdezernat

Digital unterschrieben von
Haupt- und
Ordnungsdezernat
DN: c=DE, st=Baden-
Wuerttemberg, l=Muellheim,
o=Stadtverwaltung
Muellheim, cn=Haupt- und
Ordnungsdezernat,
email=bekanntmachung-
hauptamt@muellheim.de
Datum: 2019.12.23 12:11:04
+01'00'

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 18.12.2019

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Müllheim. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt Müllheim gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Stadt Müllheim eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Müllheim ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe der Stadt Müllheim:
 - a) Zentralfriedhof Niederweiler
 - b) Friedhof Bismarckstraße / Hügelheimer Straße (Müllheim - Stadt)
 - c) Friedhof Britzingen
 - d) Friedhof Dattingen
 - e) Friedhof Feldberg
 - f) Friedhof Hügelheim
 - g) Friedhof Niederweiler – alt
 - h) Friedhof Vögisheim
 - i) Friedhof Zunzingen

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich von 8.00 Uhr morgens bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zutritt nicht gestattet.
- (2) Die Stadt Müllheim kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 8. Plakate im Friedhof und an den Friedhofseinfriedungen anzubringen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt Müllheim. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Müllheim. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt Müllheim kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt Müllheim auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf maximal 15 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Müllheim die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen. Eine ganze oder teilweise Erstattung der hierfür entrichteten Verwaltungsgebühren erfolgt nicht.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt

werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Müllheim anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt Müllheim das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt Müllheim festgesetzt. Hierbei werden die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags von Montag - Freitag statt.

§ 6 Sarg, Urnen und Tuchbestattungen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus verrottbarem Material bestehen.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Müllheim einzuholen.
- (3) Überurnen dürfen höchstens die Maße von 35 cm Höhe und 32 cm Durchmesser bzw. Diagonale haben.
- (4) In den Fällen, in den die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Der Auftraggeber der Bestattung hat bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z. B. durch Angehörige- in eigener Verantwortung zu stellen. Das Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport des Verstorbenen bis zur Grabstätte ist ein geschlossener Sarg zu verwenden. Erst dort wird der Verstorbene aus dem Sarg gehoben. Die zur sarglosen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt Müllheim lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie ist berechtigt, Dritte mit dem Ausheben und Zufüllen zu beauftragen.
- (2) Erwachsenengräber müssen von der Erdoberfläche gerechnet 1,80 m, als Tiefgrab 2,50 m, Kindergräber 1,20 m, Urnengräber 0,80 m tief ausgehoben werden.
- (3) Die Trennwand zwischen nebeneinanderliegenden Särgen soll 0,40 m stark sein.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Aschen 15 Jahre sowie bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

§ 9 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Müllheim. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 6 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt Müllheim nicht zulässig. Die Stadt Müllheim kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt Müllheim bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen führt die Stadt Müllheim durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Stadt Müllheim ist berechtigt, Umbettungen von Dritten durchführen zu lassen.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt Müllheim vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den einzelnen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 2.1 Zentralfriedhof in Niederweiler
 - a) Reihengräber
 - b) Reihengräber anonym
 - c) Kindergräber
 - d) Wahlgräber
 - e) Urnenreihengräber
 - f) Urnenreihengräber anonym
 - g) Urnen-Nischen
 - h) Urnenwahlgräber

-Einzel- und Doppelgräber-

- 2.2 Zentralfriedhof -alter Teil Niederweiler-
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Kindergräber
- Einzel- und Doppelgräber-
- 2.3 Friedhof Britzingen
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnen-Nischen
- Einzel- und Doppelgräber-
- 2.4 Friedhof Dattingen
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnenwahlgräber
- Einzel- und Doppelgräber-
- 2.5 Friedhof Feldberg
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnenwahlgräber
- Einzel- und Doppelgräber-
- 2.6 Friedhof Hugelheim
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnen-Nischen
- Einzel- und Doppelgräber-
- 2.7 Friedhof Vogisheim
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnenwahlgräber
- Einzel- und Doppelgräber-
- 2.8 Friedhof Zunzingen
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnenwahlgräber
- Einzel- und Doppelgräber-

(3) Ein Anspruch auf Uberlassung einer Grabstutte in bestimmter Lage sowie auf die Unveranderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grufte und Grabgebude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengraber

- (1) Reihengraber sind Grabstutten fur Erdbestattungen, fur die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und fur die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall fur die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlangerung der Ruhezeit ist nicht moglich. Verfugungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdruckliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

Die Reihengräber haben folgende Maße:

Zentralfriedhof Niederweiler

- a) für Bestattungen von Personen über 10 Jahren: Länge 2,40 m Breite 0,90 m
- b) für Bestattungen von Personen unter 10 Jahren: Länge 1,50 m Breite 0,60 m

übrige Friedhöfe

- a) für Bestattungen von Personen über 10 Jahren: Länge 1,80 m Breite 0,80 m
- b) für Bestattungen von Personen unter 10 Jahren: Länge 1,10 m Breite 0,60 m

- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Bei Reihengräbern erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Ein neues Grabfeld wird erst belegt, wenn das vorhergehende Feld vollständig belegt ist.
- (6) Über den Ablauf der Ruhezeit werden die Verfügungsberechtigten einmal jährlich in ortsüblicher Weise oder durch Hinweise auf der Grabstätte informiert. Sofern die Anschriften der Verfügungsberechtigten bekannt sind oder mit geringem Aufwand ermittelt werden können, werden diese von der Friedhofsverwaltung mittels Anschreiben über den Ablauf der Ruhezeit in Kenntnis gesetzt.
- (7) Bei Ablauf der Ruhezeit ist das Grab innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Hierzu sind Bepflanzung sowie das Grabmal samt Einfassung zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und einzusäen. Der Friedhofsverwaltung ist die erfolgte Abräumung zeitnah anzuzeigen. § 19 dieser Satzung gilt entsprechend. Das Verfügungsrecht kann jederzeit, auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist gegenüber der Stadt Müllheim schriftlich zu erklären. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, die Nutzungsrechte für die Beisetzung von Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist, auch ohne dass ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsfall vorliegt, auf Antrag wahlweise für die Dauer

von 5,10 oder 15 Jahren möglich. Bei Erdgräbern kann die erneute Verleihung zudem für 25 Jahre beantragt werden.

Ausschließlich auf dem Friedhof Bismarckstraße / Hügelheimer Straße (Müllheim – Stadt) ist eine erneute Verleihung des Nutzungsrechtes auch für einen kürzeren Zeitraum möglich.

- (3) Für die bisherigen historischen „Familiengräber“ mit den Belegungsmöglichkeiten: Dreier-, Vierergrab, sowie Dreiergrab doppeltief, wird für die erneute Verleihung des Nutzungsrechtes die entsprechende Gebühr für ein Doppelgrab bzw. Doppelgrab doppeltief, erhoben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber können je nach örtlicher Gegebenheit ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig, wobei die erste Bestattung gleich als Tieferlegung erfolgen muss.
- (7) Die Wahlgräber für Erdbestattungen haben folgende Abmessungen:

Zentralfriedhof Niederweiler

- | | | |
|---|--------------|---------------|
| a) Einzelgrabstätte für Erdbestattungen | Länge 2,40 m | Breite 0,90 m |
| b) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen | Länge 2,40 m | Breite 2,00 m |

Übrige Friedhöfe

- | | | |
|---|--------------|---------------|
| a) Einzelgrabstätte für Erdbestattungen | Länge 1,80 m | Breite 0,80 m |
| b) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen | Länge 1,80 m | Breite 1,80 m |

- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung / Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt Müllheim das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 9 Satz 3 genannten Personen übertragen, sofern diese das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Müllheim annimmt.

- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie

über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt Müllheim kann Ausnahmen zulassen.

(12) Mehrkosten, die der Stadt Müllheim beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können je Einzelgrabfläche bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(14) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist das Grab innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Hierbei sind die Bepflanzung sowie das Grabmal samt Einfassung und Grabausstattung zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und einzusäen. Der Friedhofsverwaltung ist die erfolgte Abräumung zeitnah anzuzeigen. § 19 dieser Satzung gilt entsprechend. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Müllheim schriftlich zu erklären. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 13 Urnenreihengräber- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern und Terrassen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Auf dem Zentralfriedhof Niederweiler sind Urnenreihengräber angelegt, sowohl als Urnenreihengrab mit Grabplatte und als nicht gekennzeichnete anonyme Grabstätte im Raster von 0,40 m x 0,40 m. Die Grabfelder werden mit Rasen angelegt. Die Urnen werden der Reihe nach beigesetzt.

(4) Urnenwahlgräber als Erdgräber haben eine Länge sowie eine Breite von 1 m. Urnenwahlgräber werden wie folgt ausgewiesen, es dürfen maximal (*) beigesetzt werden:

- a) Urnenwahlgrab (Typ I) als individuell bepflanztes und gepflegtes Erdgrab (* 4 Urnen)
- b) Urnenwahlgrab (Typ II) als bepflanztes und gepflegtes (gärtnerbetreutes) Erdgrab (* 4 Urnen)
- c) Urnenwahlgrab (Typ III) als Rasengrab mit individuellem Grabstein (* 4 Urnen)
- d) Urnenwahlgrab (Typ IV) als Rasengrab mit einheitlichen Grabplatten (* 2 Urnen).
- e) Urnenwahlgrab (Typ V) als Urnennische (* 2 Urnen)

Bei Urnenwahlgräbern in Urnennischen (Typ V), dem Urnenreihengrab mit Grabplatte und dem Urnenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte (Typ IV) sind ausschließlich die von der Stadt Müllheim gestellten Verschluss- bzw. Grabplatten zu verwenden und zu beschriften.

(5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einordnen.

§ 15 Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale dürfen nur wetterbeständige Werkstoffe wie Stein, Holz oder Metall sowie unbehauene Steine (Findlinge), nicht jedoch Kunststoff oder ähnliches Material verwendet werden. Die Schrift ist in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole dürfen weder die Grabstätte selbst noch das Gesamtbild des Friedhofes stören. Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucherinnen bzw. Friedhofsbesucher verletzen können, sind unzulässig.

(2) Stehende oder liegende Grabmale sind auf allen Erdgrabstätten zulässig mit Ausnahme des anonymen Erdreihengrabes, des anonymen Urnenreihengrabfeldes und den Grabfeldern mit vorhandener Grabplatte. Liegende Grabmale dürfen eben oder nur flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(3) Bei Erdgräbern dürfen Abdeckungen einschließlich Grabmal und Einfassung oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Bei Urnenerdgräbern darf die Abdeckung einschließlich Grabmal und Einfassung maximal 50% der Grabfläche betragen.

(4) Die Grabmale / Stelen dürfen die nachfolgenden Maße nicht überschreiten:

<u>Höhe</u>		
bei Reihengräbern	1,20 m,	bei Urnengräbern 0,80 m,
bei Wahlgräbern	1,20 m,	bei Kindergräbern 0,80 m.

Bei Urnenwahlgräbern (Typ I, II und III) sind schlanke Stelen bis max. 1 m Höhe zulässig.

Breite

Bei allen Gräbern 2/3 der ohne Seitenwege gemessenen Grabbreite.

(5) Die Stärke der stehenden Grabmale auf Reihen- oder Wahlgräbern muss mindestens 14 cm, bei Urnenwahlgräbern mind. 12 cm betragen und darf 20 cm nicht überschreiten

(6) Die Urnenreihen- und Urnenwahlgräber mit vorhandener Grabplatte werden mit einer 0,40 m x 0,40 m großen Platte abgedeckt. Die Grabplatten werden von der Stadt Müllheim zur Verfügung gestellt. Die von der Stadt Müllheim verlegten, einheitlichen Grabplatten sind von einem Bildhauer oder Steinmetz mit eingehauener Schrift zu versehen. Die Beschriftung hat auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung der Asche zu erfolgen. Es dürfen auf keinen Fall aufgesetzte Buchstaben gewählt werden. Blumenschmuck, Grablichter und sonstiger Grabschmuck darf ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellflächen abgelegt werden

(7) Bei Beisetzungen in Urnenwänden werden die Urnennischen mit den dafür vorhandenen Steinplatten geschlossen. Die von der Stadt Müllheim zur Verfügung gestellten Verschlussplatten sind von einem Bildhauer oder Steinmetz mit eingehauener Schrift zu versehen. Die Beschriftung hat auf Kosten des Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung der Asche zu erfolgen. Blumenschmuck, Grablichter und sonstige Gegenstände dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellflächen abgelegt und nicht an den Verschlussplatten befestigt werden.

(8) Firmenzeichen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(9) Für den Zentralfriedhof - ausgenommen alter Friedhof Niederweiler - gelten folgende zusätzliche Vorschriften:

- a) Bei Reihen-, Kinder-, Einzelwahl- und Doppelwahlgräbern sind Grabeinfassungen mit max. 4 cm Höhe (ab Oberkante Schrittplatten) sowie einer max. Breite von 10 cm zulässig. Bei Urnenwahlgräbern Typ I sind Grabeinfassungen mit max. 4 cm Höhe (ab Oberkante Schrittplatten) sowie einer max. Breite von 5 cm zulässig. Sämtliche Wegeplatten werden von der Stadt verlegt.

§ 16 Genehmigungserfordernis

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, angebracht, verändert oder versetzt werden. Die Aufstellung eines vorläufigen Grabzeichens aus Holz bedarf keiner Genehmigung.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Müllheim Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann die bzw. der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte oder die beauftragte Unternehmerin bzw. der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vorgenommen werden.

§ 17 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Auf dem Zentralfriedhof sind sie auf den vorhandenen Fundamenten so zu befestigen (verdübeln), dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente auf den übrigen Friedhöfen dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Müllheim auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Müllheim nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt Müllheim berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt Müllheim bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Müllheim von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Müllheim. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

(3) Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte haben nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Müllheim innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht oder unzureichend erfüllt, so kann die Stadt Müllheim die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 6 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt Müllheim bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(3) Der Einsatz von Pestiziden ist untersagt.

§ 21 Anlage und Unterhaltung der Gräber

(1) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(2) Abweichend der Bestimmungen in § 20 Abs. 2 obliegt die Anlage und Unterhaltung folgender Grabfelder ausschließlich der Stadt Müllheim:

- a) Urnenwahlgräber (gärtnerbetreut) Typ II;
- b) Urnenreihengräber mit vorhandener Grabplatte;
- c) Urnennischen;
- d) Urnenwahlgräber Rasengrab Typ III;
- e) Urnenwahlgräber mit vorhandener Grabplatte Typ IV;
- f) anonyme Erdreihengräber und anonyme Urnenreihengräber.

Blumenschmuck ist nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulegen. Die Stadt Müllheim ist berechtigt, Blumenschmuck an den hierfür vorgesehenen Platz zu verlegen.

(3) Die gärtnerbetreuten Urnenwahlgräber (Typ II) werden durch die Stadt Müllheim während der Nutzungsdauer bepflanzt und gepflegt. Eine Bepflanzung dieser Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist daher nicht gestattet.

(4) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Müllheim. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt Müllheim zu verändern.

(5) Das Belegen der Gräber mit auffälligem Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist nur in geringfügigem Umfang zulässig. Die Materialien dürfen die Grabgestaltung nicht prägen.

§ 22 Bepflanzung

(1) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätte sind geeignete, bodendeckende, niedrige Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Gewächse, deren Früchte genießbar sind, dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Laub- und Nadelhölzer, die in ihrer Endgröße über die Grabbegrenzung hinauswachsen und / oder höher als 1,50 m werden, dürfen nicht gepflanzt werden.

(3) Die Stadt Müllheim kann den Schnitt oder die Beseitigung größerer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Stadt Müllheim die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten ausführen.

(4) Überraschende Äste von vorhandenen Bäumen müssen geduldet werden.

§ 23 Ehrenfriedhof an der Hügelheimer Straße

(1) Der Ehrenfriedhof wird aus der Benutzung für allgemeine Beerdigungen dauernd ausgeschieden.

(2) Die Aufstellung von einheitlichen Grabsteinen sowie die einheitliche Anlage und Pflege der Gräber übernimmt die Stadt Müllheim.

(3) Den Angehörigen oder sonstigen Beteiligten ist es nicht gestattet, nach eigener Wahl Grabdenkmale oder die Gräber anzulegen.

(4) Die Gräber auf dem Ehrenfriedhof sind von der Bestimmung über die Ruhefrist ausgenommen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Müllheim die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt Müllheim abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Müllheim in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadtverwaltung Müllheim den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen

VII. Friedhofshalle und Trauerfeiern auf dem Zentralfriedhof in Niederweiler

§ 25 Benutzung des Aufbahrungsraumes und Friedhofshalle

(1) Der Aufbahrungsraum auf dem Zentralfriedhof Niederweiler dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Der Raum darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten Abschied nehmen.

(3) Für Trauerfeiern stehen die Friedhofshallen auf dem Zentralfriedhof Niederweiler sowie auf dem Friedhof Müllheim - Stadt zur Verfügung. Die Benutzung der Friedhofshallen kann untersagt werden, wenn die bzw. der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder schwerwiegende Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht

(1) Der Stadt Müllheim obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Müllheim haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Müllheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Müllheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1)
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 500,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- b) wer die Gebührenschuld der Stadt Müllheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:

- a) wer die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtung beantragt;
- b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Müllheim durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;

- c) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 Ausnahmen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Friedhofsatzung zugelassen werden.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 09.04.2014 außer Kraft. Die Satzung über die Bestattung auf dem alten Friedhof der Kernstadt vom 23.03.1977 (mit allen späteren Änderungen) bleibt in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 18.12.2019

i.V. Günter Danksin
Beigeordneter

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 23.03.1977			
(S) 15.12.2010			
(S) 09.04.2014	01.05.2014		
(S) 18.12.2019	23.12.2019	02.01.2020	01.01.2020

Bestattungsgebühren

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand Kernstadt u. Stadtteile	
1.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	43,00 €
1.2	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten -Einzelfall-	29,00 €
1.2.1	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten -für 15 Jahre-	439,00 €
1.2.2	Anträge auf Umbettung	146,00 €
1.3	Antrag auf vorzeitige Grabräumung	43,00 €
2.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
2.1	Bestattung (ohne Träger und ohne Benutzung der Friedhofshalle)	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
	a) Normallage	514,00 €
	b) Tieflage	590,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	200,00 €
2.1.3	von Tot-, Früh- oder Fehlgeburten	160,00 €
2.1.4	Bestattungsordner	70,00 €
2.1.5	Sargträger, je Träger	70,00 €
2.2	Beisetzung (ohne Träger und ohne Benutzung der Friedhofshalle)	
2.2.1	Beisetzung von Aschen	160,00 €
2.2.2	Beisetzung von Aschen in Urnen-Nischen	139,00 €
2.2.3	Beisetzung von Aschen im anonymen Feld	160,00 €
2.2.4	Umbettung von Urnen (öffnen und schließen der bisherigen Grabstelle)	107,00 €
2.2.5	Ausgrabung und Umbettung von Leichen oder Gebeinen, je Helfer und angefangene Stunde	51,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen ab 10 Jahren - Nutzungsdauer 25 Jahre	1.690,00 €
2.3.2	anonymes Reihengrab für Personen ab 10 Jahren - Nutzungsdauer 25 Jahre	2.000,00 €
2.3.3	für Personen unter 10 Jahren - Nutzungsdauer 20 Jahre	380,00 €
2.3.4	anonymes Reihengrab für Frühgeburten - Nutzungsdauer 10 Jahre	115,00 €
2.3.5	Urnenreihengrab -Rasengrab mit Steinplatte- Nutzungsdauer 15 Jahre	860,00 €
2.3.6	anonymes Urnengrab - Nutzungsdauer 15 Jahre	690,00 €
2.4	Verleihung von Grabnutzungsrechten auf 25 Jahre	
2.4.1	Einzelwahlgrab einfachtief	1.900,00 €
	für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 76,00 €	
2.4.2	Doppelwahlgrab einfachtief	3.360,00 €
	für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 134,40 €	
2.4.3	Einzelwahlgrab auf dem Friedhof Bismarckstraße / Hügelheimer Straße	entfällt

Nr. Amtshandlung / Gebührentatbestand Kernstadt u. Stadtteile

	für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 76,00 €	
2.4.4	Doppelwahlgrab auf dem Friedhof Bismarckstraße / Hügelheimer Straße für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 134,40 €	entfällt
2.4.5	Einzelwahlgrab doppeltief für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 91,20 €	2.280,00 €
2.4.6	Doppelwahlgrab doppeltief für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 165,20€	4.130,00 €
2.5	Verleihung von Grabnutzungsrechten auf 15 Jahre	
2.5.1	Urnenwahlgrab Typ I für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 102,67€	1.540,00 €
2.5.2	Urnenwahlgrab -gärtnerbetreut- Typ II für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 200,00€	3.000,00 €
2.5.3	Urnenwahlgrab Typ III (Rasengrab) für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 133,33 €	2.000,00 €
2.5.4	Urnenwahlgrab Typ IV (Rasengrab mit Grabplatte) für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 78,67€	1.180,00 €
2.5.5	Urnenwahlgrab Typ V (Urnennischen) für jedes Jahr der erneuten Verleihung: 88,67€	1.330,00 €
2.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.6.1	a) für die Dauer von 25 Jahren	wie 2.4
2.6.1	b) für die Dauer von 15 Jahren	wie 2.5
2.6.2	für eine davon abweichende erneute Verleihung anlässlich einer Beisetzung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	

Nr. Amtshandlung / Gebührentatbestand Kernstadt u. Stadtteile
2.7 Benutzung Friedhofshalle

2.7.1	Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier)	250,00 €
2.7.2	Benutzung der sonstigen Einrichtung (Aufbahrung) je angefangener Tag (ausgenommen Bestattungstag)	40,00 €
2.7.3	Terminabsprache für eine Trauerfeier ohne anschließende Urnenbeisetzung	17,00 €

2.8 Sonstige Leistungen

2.8.1	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	entsprechend 2.1 bis 2.7
2.8.2	Pflegekosten bei vorzeitiger Grababräumung eines Einzelgrabes je Jahr	19,00 €
2.8.3	Pflegekosten bei vorzeitiger Grababräumung eines Doppelgrabes je Jahr	39,00 €
2.8.4	Pflegekosten bei vorzeitiger Grababräumung eines Urnengrabes je Jahr	9,00 €